

CASTOR INTERNATIONAL

Der internationale Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns Mitarbeiterangebot 2026

BEIBLATT FÜR ÖSTERREICH

Sie haben die Möglichkeit im Rahmen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans der VINCI Gruppe, Castor International, in Aktien zu investieren. Dieses Beiblatt enthält die für Österreich relevanten Bedingungen und ergänzt die anderen Programmunterlagen (Regeln des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns und die Bestimmungen zum FCPE), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Es beinhaltet auch eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerrechtlichen Konsequenzen Ihres Investments. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber einen persönlichen, finanziellen oder steuerlichen Rat in Zusammenhang mit diesem Angebot geben werden.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen sorgfältig durch bevor Sie die Entscheidung treffen, zu investieren:

Wertpapierrechtlicher Hinweis

Dieses Mitarbeiterangebot erfolgt unter Berufung auf die Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß Art 1 Abs. 4 lit. i der EUProspektverordnung (2017/1129).

Risiken in Bezug auf das Angebot

Ihr Investment in dieses Angebot ist mit Risiken verbunden, die spezifisch für ein Investment in Aktien sind (zum Beispiel Schwankung des Aktienkurses und Totalverlust des investierten Kapitals).

Konzernabschlüsse und Publizitätsverpflichtungen

VINCI S.A. hinterlegt ein einheitliches Registrierungsdocument, das wichtige Informationen über die Geschäftstätigkeit des Emittenten, seine Finanzlage und bestimmte Risiken zu dem Angebot enthält, bei der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF. Das letzte veröffentlichte einheitliche Registrierungsdocument der VINCI SA, der letzte veröffentlichte Konzernabschluss sowie die innerhalb der letzten zwölf Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen sind auf der Homepage des Emittenten unter www.vinci.com zu finden.

Vorzeitige Ausstiegsgründe

Ihr Investment im Rahmen dieses Angebots muss für die Dauer von drei Jahren von Ihnen gehalten werden, außer in bestimmten Fällen, in denen Sie zur vorzeitigen Einlösung der FCPE-Anteile berechtigt sind:

- (i) Ihre Behinderung,
- (ii) Ihr Tod,
- (iii) Beendigung Ihres Arbeitsvertrages,
- (iv) Ihr Arbeitgeber ist nicht mehr Mitglied der VINCI-Gruppe (teilnehmende Gesellschaft) aufgrund einer Herabsetzung der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse von VINCI.

Diese vorzeitigen Ausstiegsgründe sind durch den internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns mit Bezug auf das französische Recht definiert und sind im Sinne des französischen Rechts zu interpretieren und anzuwenden. Sollte ein oben genannter Ausstiegsgrund vorliegen und kann dieser nachgewiesen werden, ist eine schriftliche Bestätigung Ihres Arbeitgebers notwendig.

Im Falle eines vorzeitigen Rückkaufs Ihrer FCPE-Anteile, sind Sie nicht mehr berechtigt, Bonusaktien (Gratisaktien) zu erhalten. Beachten Sie bitte, dass Sie in gewissen Fällen, die im internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan festgelegt sind und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind, und unabhängig von einer vorzeitigen Rückkaufsanfrage sind, zur Zahlung einer Barablöse anstelle der Lieferung von Bonusaktien berechtigt sein können.

Das Zeichnungsverfahren

Sie können am vorliegenden Angebot durch Abgabe eines Zeichnungsantrages in Papierform teilnehmen. Wenn Sie den Zeichnungsantrag in Papierform abgeben, muss Ihr Antrag bei Ihrer Personalabteilung zusammen mit der Zahlung des Zeichnungspreises einlangen.

Der Zeichnungsantrag kann auch elektronisch über die Website castorvinci.com eingereicht werden. Für den Login geben Sie Ihren persönlichen Benutzernamen und das dazugehörige Passwort ein, welches Sie separat per E-Mail erhalten. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt.

Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor, und zwar ungeachtet ihres Datums. In diesem Fall wird der Zeichnungsantrag in Papierform mit der dazugehörigen Zahlung nicht bearbeitet.

Steuerliche Informationen

Die vorliegende Zusammenfassung zeigt die allgemeinen steuerlichen Grundsätze, die für in Österreich ansässige MitarbeiterInnen im Sinne des österreichischen Steuerrechts und des zwischen Frankreich und Österreich geschlossenen Steuerabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 26. März 1993 (das „Abkommen“) gelten. Die nachfolgend angeführten steuerlichen Konsequenzen sind in Übereinstimmung mit dem aktuell anzuwendenden Abkommen, den österreichischen und französischen Steuergesetzen und Verwaltungspraxen beschrieben. Diese Grundsätze und Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern. MitarbeiterInnen sollten auch ihre persönliche Situation berücksichtigen.

Für eine konkrete Auskunft über die steuerlichen Folgen der Zeichnung von VINCI-Aktien sollten Sie Ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur der Information und gewährt keine Vollständigkeit oder abschließende Auskunft.

Besteuerung in Frankreich

Sie unterliegen weder zum Zeitpunkt der Zeichnung noch der Einlösung Ihrer FCPE-Anteile einer Steuer oder Sozialabgaben in Frankreich.

Auch die Gewährung, Lieferung oder Veräußerung der unentgeltlich gewährten VINCI-Aktien (Bonusaktien) unterliegen in Frankreich keiner Steuer oder Sozialabgaben.

Sofern Ihre Anlage über den FCPE gehalten wird, müssen Sie in Frankreich weder Steuern noch Sozialabgaben auf die von VINCI ausgeschütteten und von dem FCPE reinvestierten Dividenden (Wiederanlage) zahlen.

Besteuerung in Österreich

I. Besteuerung im Zusammenhang mit der Zeichnung von Aktien über den FCPE:

Die mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichneten Anteile werden in Ihrem Namen über den FCPE Castor International (einem nach französischem Recht errichteten kollektiven Mitarbeiterbeteiligungsfonds – Fonds Commun de Placement d'Entreprise) gehalten. Ihre Investition wird durch die Anteile, die Sie am FCPE halten werden, belegt. Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch Sie über den FCPE Castor International Relais 2026, der in Folge in den FCPE verschmolzen wird.

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung gibt Ihnen VINCI die Möglichkeit, kostenlos VINCI-Aktien zu erhalten („Bonusaktien“ oder „Gratisaktien“), sofern Sie die im internationalen Belegschaftsaktienplan festgelegten und in der Informationsbroschüre zusammengefassten Bedingungen erfüllen.

Bei Übertragung der gezeichneten VINCI-Aktien an den FCPE unterliegt die etwaige Differenz zwischen dem Zeichnungspreis (d.h. dem Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE der österreichischen Besteuerung. Dieser Vorteil ist als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis steuerpflichtig und unterliegt somit der Einkommenssteuer. Der anzuwendende Steuersatz hängt von der Höhe Ihres persönlichen Einkommens ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Sätzen von derzeit bis zu 50 % (bei einem Jahreseinkommen von über 104.859,00 €) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (bei einem Jahreseinkommen von über 1 Million €).

Die Lohnsteuer wird von Ihrem Arbeitgeber in dem Monat, in welchem die Aktien an den FCPE geliefert werden, berechnet und einbehalten.

Der Vorteil, den Sie durch dieses Programm erhalten, ist bis zu einem Betrag von 3.000,- € pro Jahr und MitarbeiterIn steuerfrei, vorausgesetzt die Aktien werden von Ihnen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gehalten. Diese Fünfjahresfrist wird ab dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem die Lieferung der Aktien erfolgte, berechnet (d.h. werden die Aktien 2029 geliefert, so endet der fünfjährige Zeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2034). Obwohl die auf Ihr Investment anzuwendende Behaltefrist gemäß dem Castor International Programm nur drei Jahre beträgt, müssen Sie die Behaltefrist von weiteren fünf Jahren erfüllen, um von der Steuerbefreiung zu profitieren. Zusätzlich müssen Sie während dieser Fünfjahresfrist Ihrem Arbeitgeber bis zum 31. März jeden Jahres nachweisen, dass die Aktien weiterhin von Ihnen gehalten werden und bei einer in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank oder dem FCPE hinterlegt sind.

Falls die Aktien vor Ablauf der Fünfjahresfrist verkauft oder unter Lebenden verschenkt werden, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag zum Zeitpunkt der Veräußerung steuerpflichtig, es sei denn, die Veräußerung erfolgt bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall wird der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht versteuert.

Von Ihnen erhaltene Leistungen, die den Freibetrag von 3.000,- € übersteigen, unterliegen zusätzlich Sozialversicherungsabgaben in Höhe von etwa 39% (davon werden vom Arbeitgeber etwa 18% von Ihrem Einkommen einbehalten und etwa 21% vom Arbeitgeber zusätzlich zum Brutto Gehalt an die Sozialversicherung bezahlt). Die Höchstbeitragsgrundlage für 2026 beträgt voraussichtlich 6.930,-€ pro Monat und für Sonderzahlungen 13.860,- € pro Jahr. Außerdem hat der Arbeitgeber Lohnnebenkosten in Höhe von etwa 8,5% bis 8,6% des Brutto Gehalts/-vorteils zu zahlen. Wenn Ihr Gehalt nicht ausreicht, um diese Kosten zu decken, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber den Differenzbetrag per Überweisung oder Scheck erstatten.

Bei der Gewährung des Rechts auf Bezug von VINCI-Bonusaktien fallen noch keine Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben an. Die Besteuerung der Bonusaktien erfolgt erst zum Zeitpunkt der Lieferung.

II. Steuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Bonusaktien (Gratisaktien):

Vorbehaltlich der Erfüllung aller Bedingungen werden die Bonusaktien am Ende der Behaltfrist im Jahr 2029 über den FCPE in Ihrem Namen geliefert. Alternativ können Sie die Bonusaktien auf einem auf Ihren Namen lautenden Wertpapierkonto halten (Direktbesitz). In bestimmten Fällen, die im internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan festgelegt sind und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind, können Sie zur Zahlung einer Barablöse anstelle der Lieferung der Bonusaktien berechtigt sein.

Die Lieferung der Aktien an den FCPE ist ein steuerpflichtiges Ereignis.

Der zu versteuernde Vorteil entspricht dem Marktwert (Börsenkurs) der VINCI-Aktien am Tag der Übertragung. Dieser Betrag ist als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis steuerpflichtig und unterliegt somit der Einkommenssteuer. Der anzuwendende Steuersatz hängt von der Höhe Ihres persönlichen Einkommens ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Sätzen von derzeit bis zu 50 % (bei einem Jahreseinkommen von über 104.859,00 €) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (bei einem Jahreseinkommen von über € 1 Million).

Die Einkommenssteuer wird von Ihrem Arbeitgeber in dem Monat, in dem die Aktien auf Sie übertragen werden, berechnet und einbehalten.

Der Vorteil, den Sie durch die Gewährung der Bonusaktien erhalten, ist bis zu 3.000,- € pro Jahr und MitarbeiterIn steuerfrei („Freibetrag“), sofern die übertragenen Aktien von Ihnen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gehalten werden. Diese Fünfjahresfrist beginnt am 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem die Lieferung erfolgt (d.h. werden die Aktien 2029 geliefert, endet die fünfjährige Behaltfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2034). Um von der Steuerbefreiung Gebrauch machen zu können, müssen Sie während der aufrechten Frist jährlich bis zum 31. März nachweisen, dass Sie die Aktien halten und diese bei einer in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraumansässigen Bank oder dem FCPE hinterlegt sind.

Werden die Aktien vor Ablauf der Fünfjahresfrist verkauft oder unter Lebenden verschenkt, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag zum Zeitpunkt der Veräußerung steuerpflichtig, außer die Veräußerung erfolgt bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall wird der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht versteuert.

Für Zuwendungen über den Freibetrag von 3.000,- € pro Jahr und MitarbeiterIn hinaus müssen zusätzlich zur Besteuerung Sozialversicherungsabgaben in Höhe von etwa 39 % (davon werden vom Arbeitgeber etwa 18 % von ihrem Einkommen einbehalten und etwa 21% vom Arbeitgeber zusätzlich zum Brutto Gehalt an die Sozialversicherung bezahlt) entrichtet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge beträgt im Jahr 2026 6.930,- € pro Monat, für Sonderzahlungen 13.860, € pro Jahr. Weiters hat der Arbeitgeber Lohnnebenkosten zwischen etwa 8,5 % und 8,6 % des Bruttogehalts/-vorteils zu zahlen. Wenn Ihr Gehalt nicht ausreicht, um diese Kosten zu decken, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber den Differenzbetrag per Überweisung oder Scheck erstatten.

Haben Sie anstatt der Lieferung von Bonusaktien Anspruch auf Zahlung einer Barabfindung durch Ihren Arbeitgeber, ist der Betrag dieser Barabfindung in Österreich einkommenssteuerpflichtig. Der anzuwendende Einkommenssteuersatz hängt von Ihrem persönlichen Gesamteinkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Sätzen von derzeit bis zu 50 % (bei einem Jahreseinkommen von über 104.859,00 €) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (bei einem Jahreseinkommen von über 1 Million €).

Zusätzlich sind auf den Betrag der Barabfindung Sozialversicherungsabgaben zu entrichten, diese werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt einbehalten. Der oben erläuterte Freibetrag von 3.000,- € ist nicht anwendbar, wenn Sie anstatt der Bonusaktien die Barabfindung erhalten.

III. Steuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Bonusaktien (Gratisaktien):

Dividenden unterliegen – unabhängig von einer Wiederanlage durch den FCPE in Ihrem Namen – einer besonderen Einkommenssteuer die pauschal mit 27,5% erhoben wird. Da die Aktien im Ausland gehalten werden, wird diese besondere Einkommensteuer von den Abgabenbehörden aufgrund Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung festgesetzt (Formular E1, <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>)

Die Besteuerung mit 27,5% gilt als Endbesteuerung von Kapitaleinkünften. In Österreich besteht die Möglichkeit solche Kapitaleinkünfte auf Antrag zusammen mit allen anderen Einkünften nach Ihrem persönlichen progressiven Einkommenssteuersatz, anstatt dem Pauschalsteuersatz von 27,5% zu besteuern. Wir empfehlen Ihnen sich von einem Steuerberater beraten zu lassen, ob diese Option für Sie günstig ist.

Sie erhalten einen jährlichen Nachweis über die Höhe der von der Gesellschaft ausgezahlten und in Ihrem Namen durch den FCPE reinvestierten Dividenden.

Bitte bedenken Sie, dass Dividenden, die Sie aus dem Direktbesitz von Bonusaktien erhalten, in Frankreich quellensteuerpflichtig sind. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig bei einem Steuerberater über die Besteuerung von Dividenden beim Direktbesitz zusätzlich beraten zu lassen.

Auf Dividenden fallen keine Sozialversicherungsabgaben und keine Lohnnebenkosten an.

IV. Steuern auf Gewinne beim Ausscheiden aus dem Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan:

Es erfolgt keine automatische Besteuerung nach Ablauf der Sperrfrist.

Bei Barablöse der Aktien unterliegen die Veräußerungsgewinne der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 27,5%. VINCI-Bonusaktien: Der steuerpflichtige Betrag ist die Differenz zwischen dem Marktpreis der in den FCPE eingebrachten Bonusaktien und der als Gegenleistung für die Rücknahme erhaltenen Barablöse. VINCI-Aktien: Der steuerpflichtige Betrag (d.h. der Veräußerungsgewinn) entspricht der Differenz des (i) der als Gegenleistung für die Rücknahme erhaltenen Barablöse abzüglich (ii) des Marktpreises (Börsenkurs) der VINCI-Aktien bei Lieferung dieser an den FCPE. Für die von Ihnen gezeichneten Aktien behalten Sie den Zeichnungspreis (d.h. den Kaufpreis), der höher ist als der Marktpreis der VINCI-Aktien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an den FCPE.

Allgemein müssen Sie Ihre Einkommensteuer der Abgabenbehörde bis Ende April, bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni, des dem Verkauf der Aktien folgenden Jahres erklären.

Wenn Sie sich für einen Direktbesitz der Bonusaktien entscheiden, unterliegt der Verkauf dieser Aktien ebenfalls der oben beschriebenen Besteuerung, außer eine österreichische Zahlstelle oder Depotbank ist involviert; in einem solchen Fall wird die Steuer von dieser Zahlstelle oder Depotbank eingehoben.

Veräußerungsgewinne unterliegen keinen Sozialversicherungsabgaben und keinen Lohnnebenkosten.

Bitte beachten Sie die möglichen steuerlichen Konsequenzen einer Einlösung vor Ablauf der oben angeführten steuerlichen Behaltefrist von fünf Jahren.

V. Ihre Meldepflichten:

Damit die Steuerbefreiung auf den bei der Zeichnung oder Lieferung der Bonusaktien entstandenen steuerpflichtigen Vorteil anwendbar ist (die Steuerbefreiung ist auf 3.000,- € pro Jahr und MitarbeiterIn begrenzt), benötigt Ihr Arbeitgeber jährlich bis zum 31. März einen Nachweis, dass Sie die Aktien weiterhin halten und die Aktien bei einer in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank oder dem FCPE hinterlegt sind.

Für Dividenden wird die besondere Einkommensteuer von der Abgabenbehörde aufgrund Ihrer jährlichen persönlichen Einkommenssteuererklärung vorgeschrieben.

Für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns bei einer Einlösung müssen Sie dafür die Einkommensteuer in Ihrer Einkommenssteuererklärung gegenüber der Steuerbehörde erklären.

Einkommensteuererklärungen sind bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres einzureichen, das auf den Bezug der Dividende bzw. die Einlösung der Anteile folgt.